

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0693

vom 10. und 17. Mai 2016

REKTIFIKAT: Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 19. Mai 2016

23	2016/050	Verfahrenspostulat von Pia Fankhauser: Sicherer Datenaustausch im Landrat
://: Die Geschäftsleitung des Landrates beantragt: Entgegennahme		
24	2016/068	Motion von Pia Fankhauser: Delegieren ärztlicher Tätigkeiten an medizinische Praxisassistentinnen (MPA)
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat und Abschreibung (siehe Beilage)		
25	2016/070	Postulat von Regula Meschberger: Wahrung der Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
26	2016/078	Motion von Markus Graf: Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte bezüglich Vorgehen bei Stimmengleichheit
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
27	2016/096	Motion von Georges Thüring: Trinkwasserquellen sind in jedem Fall zu schützen!
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
28	2016/099	Motion von Susanne Strub: Radrouten am richtigen Ort
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
29	2016/100	Motion von Oskar Kämpfer: Mehr Lebensqualität in Therwil, Langmattstrasse dringend
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
30	2016/101	Motion von Martin Rüegg: Der Regierungsrat erteilt das Kantonsbürgerrecht an ausländische Staatsangehörige
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
31	2016/105	Postulat von Regula Meschberger: Unterstützung der Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
32	2016/104	Postulat von Regina Werthmüller: Verwerflicher Einschätzungsfragebogen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		

Verteiler (alle per E-Mail):

- alle Mitglieder des Landrates
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- alle Direktionen
- Beide Landschreiber
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei

(alle mit Beilage)

Der Landschreiber:

Peter Vetter



Liestal, 5. April 2016/AfG

Landratssitzung vom **19. Mai 2016**; Traktandum **24**

Vorstoss Nr. [2016/068](#) - **Motion von Pia Fankhauser**

Titel: **Delegieren ärztlicher Tätigkeiten an medizinische Praxisassistentinnen (MPA)**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Regierungsrat anerkennt die Wichtigkeit der hausärztlichen medizinischen Grundversorgung. Er ist sich auch der Gefahr bewusst, dass entsprechende Leistungen durch einen sich abzeichnenden „Hausärztemangel“ (Verminderung der Anzahl Vollzeitstellen) künftig nicht mehr in gewohnter Weise erbracht werden können.

Die Stärkung der Rolle nicht-universitärer Gesundheitsberufe ist eine Möglichkeit einer drohenden Schmälerung des Leistungsangebots entgegen zu wirken, bzw. Kompetenzen an nicht universitäre Berufsgruppe zu delegieren. Sinngemäss sind entsprechende Vorstösse auch auf Bundesebene hängig (z.B. die [Parlamentarische Initiative 11.418](#) zur gesetzlichen Anerkennung der Verantwortung der Pflege), oder in kantonalen Erlassen beschrieben (z.B. [§11a der Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug](#)).

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt erörtern im Projekt VESAL zurzeit Möglichkeiten der engeren Zusammenarbeit. Eines der Themen im Teilprojekt „Versorgung und Regulation/Aufsicht“ ist die Erarbeitung eines Konzepts zur Stärkung der nicht-universitären Gesundheitsberufe, z.B. der medizinischen Praxisassistenten (MPA). Auch bei diesem Teilprojekt gelten die übergeordneten Vorgaben betreffend eine optimierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der beiden Kantone, eine deutliche Dämpfung des Kostenwachstums sowie eine langfristige Sicherung der Hochschulmedizin in der Region.

Wie im Fall der erwähnten, vom Bundesrat am 23.03.2016 abgelehnten, parlamentarischen Initiative 11.418 auf Bundesebene muss deshalb im Fall des Vorstosses Fankhauser (2016-068) auch auf kantonaler Ebene u.a. die Befürchtung ausgeräumt werden, dass eine neue Regelung zu einer Mengenausweitung und damit zu höheren Kosten (Prämien) führt. Entsprechende Abklärungen, z.B. über flankierende Massnahmen, sind am besten in einem kantons-übergreifenden Gesamtkontext zu tätigen, wie ihn das „Grossprojekt“ VESAL bietet.

Da also die Stossrichtung der Motion 2016-068 im Projekt VESAL vollumfänglich aufgenommen wird und dieses zudem die Möglichkeiten bietet, allfällige Gesetzesänderungen in einen grösseren Gesamtkontext anzugehen, wird mit den geschilderten Argumenten die Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung beantragt.



Liestal, 5. April 2016/OKU

Landratssitzung vom **19. Mai 2016**; Traktandum **25**

Vorstoss Nr. **2016/070** - **Postulat von Regula Meschberger**

Titel: **Wahrung der Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten ist seit ihrem Bestehen (1974) in der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion VGD (vormals Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion) eingegliedert. Sie erledigt die ihr durch Bundesrecht übertragenen Aufgaben weisungsunabhängig. Die Schlichtungskommission geniesst richterliche Unabhängigkeit. Der Leiter der Abteilung Schlichtungsstellen untersteht dem Generalsekretär der VGD. Die Weisungsbefugnis ihm gegenüber beschränkt sich jedoch auf organisatorische und administrative Belange. Zur Erledigung der Fälle (durchschnittlich 1'100 jährlich) wird der Leiter der Schlichtungsstelle durch 2 Stellvertreter unterstützt. Diese werden durch die VGD ernannt¹ und geniessen ihrerseits ebenfalls richterliche Unabhängigkeit. Administrativ unterstehen sie dem Leiter der Schlichtungsstellen.

Zu den aufgeworfenen Fragen:

Beeinträchtigt die Doppelfunktion der Stellvertreterin des Generalsekretariats und der stellvertretenden Leiterin der Schlichtungsstelle in Personalunion die Aufsichtspflicht des VSG-Generalsekretariats (§11 und §12 Abs. 1 lit. d und Abs. 3 lit e der Dienstordnung der VSG)?

Antwort: Die Doppelfunktion der stellvertretenden Generalsekretärin, welche als stellvertretende Leiterin der Abteilung Schlichtungsstellen, weiterhin Schlichtungsverhandlungen präsidiert, beeinträchtigt die Stellung der Schlichtungsstelle nicht. Die Mitarbeiterin untersteht als stellvertretende Generalsekretärin dem Generalsekretär. In ihrer Funktion als stellvertretende Leiterin der Schlichtungsstellen untersteht sie hingegen dem Leiter der Schlichtungsstellen. Die jeweiligen Tätigkeiten bei der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bzw. als stellvertretende Generalsekretärin haben inhaltlich auch keine Verbindungen zueinander.

Weder in der aktuellen Dienstordnung der VGD (in Kraft seit 1.1.2016) noch in der zitierten vorherigen Fassung hat das Generalsekretariat Koordinations- und Kontrollfunktionen bzw. eine Aufsichtspflicht gegenüber den Schlichtungsstellen.

¹ § 2 Verordnung zum Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen sowie über die Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen; SGS 223.11

Ist bei dieser Konstellation die Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle wirklich gewährleistet?

Antwort: Die Frage der Unabhängigkeit der Schlichtungsstellen hat primär nichts mit der personellen Konstellation zu tun, sondern mit ihrer Eingliederung in der Verwaltung. Wie erwähnt, ist dies seit dem Bestehen der Schlichtungsstelle der Fall. Weder bei der grossen Mietrechtsreform im Jahre 1990, wo die Kompetenzen der Schlichtungsstelle ausgebaut wurden, noch bei Einführung der bundesrechtlichen Zivilprozessordnung per 1.1.2011 wurde an diesem Umstand etwas geändert. An der Eingliederung in der öffentlichen Verwaltung wurde festgehalten, auch um die Niederschwelligkeit des Zugangs zur Schlichtungsstelle zu akzentuieren.

Fazit:

Wir sehen keinen Handlungsbedarf bezüglich der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten; weder organisatorisch noch personell. Die Schlichtungskommission beurteilt die mietrechtlichen Streitfälle – wie eh und je – weisungsunabhängig. Das Aufsichtsrecht bzw. die Kontrolle des Generalsekretärs gegenüber dem Leiter der Schlichtungsstellen beschränkt sich auf organisatorische und betriebliche Belange.



Liestal, 29.04.2016/BUD/UEB/ta

Landratssitzung vom **19. Mai 2016**; Traktandum **27**

Vorstoss Nr. **2016/096** – **Motion von Georges Thüring**

Titel: **Trinkwasserquellen sind in jedem Fall zu erhalten**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Schutz und Erhalt von Trinkwasserquellen sowie deren Sicherstellung, Unterhalt und Bewirtschaftung und die Rolle des Kantons sowie der Eigentümer der Quellen ist durch die heute gültige eidgenössische und kantonale Gesetzgebung ausreichend, ja bis ins Detail, reglementiert.

Bereits die Eidg. Bundesverfassung regelt Schutz, Nutzung und Zuständigkeiten der Wasservorkommen. Auch die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft schützt das Wasser als ein Grundsatz des Umweltschutzes und regelt die Aufgaben des Kantons bei der Beschaffung von Trink- und Brauchwasser und zur Sicherstellung des regionalen Wasserbedarfs. Dabei kann der Kanton diese Aufgabe an Dritten übertragen. Laut Verfassung obliegt den Gemeinden die Wasserversorgung in ihrem Gebiet. Sie sind insbesondere für die Wasserverteilung verantwortlich.

Trinkwasserquellen sind insbesondere im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer geschützt (Art. 20). Die Inhaber von Grundwasserfassungen, inkl. Quellen, müssen die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen. Die Gemeinden scheiden in ihren Zonenplänen Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen, inkl. der Quellen. So ist es im Eidg. Grundwassergesetz geregelt. Auf kantonaler Ebene regelt das Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) die Zuständigkeiten. Zu den Pflichten des Kantons gehört, im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten für die Beschaffung von Trink- und Gebrauchswasser in ausreichender Menge und Qualität zur Sicherstellung des regionalen Wasserbedarfs zu sorgen. Sofern es zweckmässig ist, soll der Kanton die Aufgaben der Wasserbeschaffung an Gemeinden, Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Genossenschaften oder Private delegieren. Der Regierungsrat regelt dabei Rechte und Pflichten. Der Kanton übt die Aufsicht aus.

Zu den Aufgaben der Gemeinden gehört insbesondere die Wasserverteilung innerhalb des Gemeindegebietes.

Der Kanton ist jedoch berechtigt, die kommunale Wasserbeschaffung neu zu ordnen, sofern die regionalen Interessen dies erfordern (§ 2 Wasserversorgungsgesetz). Die Gemeinden haben ihre Wasserbeschaffungsprojekte und -anlagen den Plänen des Kantons anzupassen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Projekte der Bau- und Umweltschutzdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

Zur Planung der Wasserbeschaffung und zur Kontrolle ihres Wasserbedarfs haben die

Gemeinden die festen Einrichtungen, welche für die Messung der Quellärgüsse, der Grundwasserstände, des Wasserbezuges und der Wasserabgabe erforderlich sind, auf ihre Kosten einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten.

Laut kantonaler Verordnung über die Wasserversorgung sowie über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers erarbeitet der Kanton für die Sicherstellung des regionalen Wasserbedarfs eine generelle Wasserversorgungsplanung. Diese ist Grundlage für die regionale Wasserbeschaffung. Die Verordnung regelt auch die Verantwortung der Gemeinden zur Sicherstellung der Wasserversorgung. Diese stellen die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebietes selbst sicher und erarbeiten dazu ein „Generelles Wasserversorgungsprojekt“ (GWP), in welchem die Vorgaben der kantonalen Planung zu berücksichtigen sind. Für die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (inkl. Quellen) ermittelt der Kanton die für die Grundwassernutzung und den allgemeinen Grundwasserschutz erforderlichen hydrogeologischen Grundlagen, indem er ein Grundwassermessnetz errichtet und betreibt, die Messwerte jährlich auswertet, die Gewässerschutzbereiche festlegt und diese zusammen mit den Schutzzonen und Schutzarealen in den Schutzgebietskarten darstellt und bei Bedarf nachführt.

Für Eingriffe erteilt die Bau- und Umweltschutzdirektion entsprechende Bewilligungen. Diese sind nötig für Sondierbohrungen, Erdsondenanlagen, Grundwasseruntersuchungen, Bauten, Grabungen und Anlagen, die einen vorübergehenden oder bleibenden Eingriff ins Grundwasser verursachen.

Im Rahmen von Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren legt das Amt für Umweltschutz und Energie die erforderlichen Grundwasserschutzmassnahmen, insbesondere für Deponien, Materialentnahmen, Hoch- und Tiefbauten, fest.

Die Gemeinden schützen jede zu Trinkzwecken genutzte Grundwasserfassung und Quelle der öffentlichen Wasserversorgung mit Schutzzonen vor Verunreinigung und Beeinträchtigung. Massgebend sind die Vorschriften und Richtlinien des Bundes. Die Ausscheidung der Schutzzonen in den Zonenplänen richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungs- und Baurechts. Die Gemeinden legen nach dem gleichen Verfahren Schutzareale für zukünftige Trinkwasserfassungen und Anreicherungsanlagen fest.

Für kantonale und regionale Wassergewinnungs- und Anreicherungsanlagen scheidet der Kanton in den Regionalplänen und regionalen Detailplänen die Schutzzonen und Schutzareale aus.

Die Inhaber und Inhaberinnen von Fassungen müssen dafür sorgen, dass die Schutzzonen abgegrenzt und Nutzungsbeschränkungen bzw. Schutzmassnahmen festgelegt werden. Sie müssen entweder das Grundeigentum oder ein selbständiges und dauerndes Baurecht oder ein Quellenrecht innehaben. Sie haben mit einem hydrogeologischen Gutachten nachzuweisen, dass die Schutzzonen das Wasser ausreichend vor Verunreinigungen schützen. Sie tragen die Kosten für diese Abklärungen und leisten die Entschädigungen, die sich aus allfälligen Nutzungsbeschränkungen ergeben.

Die Regierung empfiehlt Ablehnen der Motion, da die vorgenannten gesetzlichen Regelungen ausreichend sind.



Liestal, 02.05.2016/BUD/IFB/ta

Landratssitzung vom **19. Mai 2016**; Traktandum **28**

Vorstoss Nr. **2016/099** - **Motion von Susanne Strub**

Titel: **Radrouten am richtigen Ort**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Mit dem erwähnten Landratsbeschluss 1998/074 wurde neben der Festsetzung des kantonalen Radroutennetzes im Richtplan ein Projektierungskredit in Höhe von 25 Mio. Franken (brutto) für den Ausbau der kantonalen Radrouten beschlossen und der Bau- und Umweltschutzdirektion der Auftrag erteilt, das Radroutennetz sukzessive auszubauen und eine lückenlose Wegweisung zu gewährleisten.

Diesem Auftrag kam das Tiefbauamt bis zum heutigen Zeitpunkt nach und kann mittlerweile einen ausgebauten Anteil des Radroutennetzes von ca. 85% aufweisen. Im Sommer 2016 wird zudem die gesamte Netzlänge (ca. 300 km) gewegweist sein. Zusätzlich konnten finanzielle Zuschüsse aus dem Agglomerationsprogramm des Bundes erreicht werden, welche zum Zeitpunkt des damaligen Landratsbeschlusses noch nicht absehbar waren. In den Jahren 2011-2015 zahlte der Bund insgesamt einen Betrag von über 3.02 Mio. Franken für Radroutenmassnahmen im Kanton BL.

Ergänzend kann darauf hingewiesen werden, dass die kantonalen Radrouten nicht ‚blind‘ umgesetzt wurden, sondern es wurde im Rahmen des jeweiligen Projektes überlegt, ob Massnahmen für die Radfahrenden sinnvoll sind und die Linienführung wurde in einem Variantenstudium mit Einbezug der Gemeinden festgelegt.

Das Agglomerationsprogramm sorgte für einen spürbaren Antrieb des Ausbauprogramms der kantonalen Radrouten. Im vergangenen Jahr wurden ca. 6 Mio. Franken investiert, was deutlich über dem jährlichen Durchschnitt der Ausgaben für die Radrouten (knapp 2 Mio. Franken) liegt. Daher verwundert es wenig, dass aufgrund der Vielzahl von Realisierungen die Radroutenprojekte derzeit stärker im Fokus der Öffentlichkeit stehen. Jedoch gehen bei der Bau- und Umweltschutzdirektion neben kritischen Stimmen durchaus auch viele positive Rückmeldungen zu den umgesetzten Radroutenmassnahmen ein. Einige der jüngsten Radroutenprojekte erfüllen ausserdem die Forderungen früherer politischer Vorstösse (z.B. Interpellation 2011/016 „Langsamverkehr in der Agglomeration – Velowege in den beiden Frenkentalern“ oder Motion 2011/063 „Sichere Radwege im Laufental endlich realisieren!“). Die Mehrheit der realisierten Massnahmen wurde in die 1. Generation des Agglomerationsprogramms Basel aufgenommen, das vom Kanton Basel-Landschaft mitunterzeichnet wurde. Aufgrund der erhöhten Bautätigkeit geht das Tiefbauamt nach heutigem Stand davon aus, dass der Realisierungskredit ca. Anfang/Mitte 2017 ausgeschöpft sein wird.

Ein sofortiger Stopp der aktuell im Bau befindlichen Radroutenprojekte würde für hohe Folgekosten (Entschädigung Unternehmer, Malus Agglomerationsprogramm, etc.) sorgen, was angesichts der impliziten Forderung der Motion, einen sorgsamen Umgang mit den knappen finanziellen Ressourcen zu pflegen, keine sinnvolle Massnahme sein kann. Es wird damit gerechnet, dass mit dem noch

bestehenden Radroutenkredit sechs weitere Radroutenprojekte umgesetzt werden können (Liste s. Anhang); sie dienen primär dem Lückenschluss und die Kosten betragen gesamthaft max. ca. 6-7% des aktuellen Kredites. Zudem stehen diese Massnahmen entweder in Zusammenhang mit geplanten Strassensanierungen, müssen aufgrund mangelnder Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr (überwiegend auf Schulwegen) umgesetzt werden oder bestehende Bauwerke müssen wegen des schlechten Zustandes bzw. in Bezug auf den Hochwasserschutz ersetzt werden. Alternativen dazu wurden geprüft und sind entweder nicht möglich oder verursachen deutlich höhere Kosten. Wenn die Massnahmen z.B. nicht jetzt im Zusammenhang mit einer bestehenden Strassensanierung umgesetzt werden können, ist bei einer späteren Umsetzung mit höheren Kosten zu rechnen und allfällige Bundesbeiträge werden evtl. gefährdet.

Da wie erwähnt, der aktuelle Radroutenkredit im Jahre 2017 ausläuft und daher für weitere Projekte ein Folgekredit durch den Landrat bewilligt werden muss, kann dessen Inhalt dann in der entsprechenden Landratsvorlage eingehend geprüft und beurteilt werden. Es ist vorgesehen, darin sowohl die geplanten Massnahmen und deren Nutzen darzustellen, als auch vorgesehene Optimierungen und Ergänzungen des kantonalen Radroutennetzes im Richtplan darzustellen, was der Forderung der Motion 2016/099 entspricht. Allerdings ist auf den Umstand zu verweisen, dass bereits der damalige Beschluss des Radroutennetzes zum grossen Teil auf die Schulwege ausgerichtet wurde und die Baselbieter Gemeinden die jeweiligen Linienführungen bewilligt haben. Daher ist vermutlich keine grundlegend neue Konzeption des kantonalen Radroutennetzes zu erwarten.

Fazit: Die Motion ist als Postulat entgegen zu nehmen, da:

- Ein sofortiger Stopp der im Bau befindlichen Projekte sicher nicht sinnvoll ist und zu hohen Folgekosten ohne Nutzen führt.
- Die wenigen ausstehenden Objekte primär dem Lückenschluss dienen und im Zusammenhang mit anderen Massnahmen (z.B. Hochwasserschutz) stehen; zudem sind bei einer späteren separaten Erstellung Mehrkosten zu erwarten.
- Der aktuelle Radroutenkredit ausläuft und der Landrat 2017 über einen Folgekredit entscheiden soll und in diesem Zusammenhang sowie in der nachfolgenden Planungs-/ Projektierungsphase die Richtplanüberprüfung ‚Radroutennetz‘ erfolgen kann.

Ein sofortiger Stopp der noch ausstehenden Projekte im aktuellen Kredit ist nicht zielführend, denn es sind schlussendlich Mehrkosten zu erwarten und wird deshalb abgelehnt. Hingegen soll das Radroutennetz im Hinblick auf die Landratsvorlage für den Folgekredit untersucht und ggf. optimiert werden.

Ausstehende Projekte im Kredit „Ausbauprogramm Radrouten“ (LRB 1998/074)

Stand: 2. Mai 2016

Projekt	Beschrieb	Bemerkung	Kostenschätzung Anteil Radroutenkredit	Alternativen
Allschwil, Winzerweg – Holeeweg	Ausbau/ Sanierung best. Rad-/ Fussweg	heutiger Weg zu schmal für Fussgänger und Velos Kostenteiler mit Gemeinde	Fr. 60'000.-	Neubau abgetrennter Radweg entlang Kantonsstrasse → deutlich höhere Kosten
Biel-Benken, Spittelgartenweg	Ausbau/ Sanierung best. Rad-/ Fussweg	heutiger Weg zu schmal für Fussgänger und Velos	Fr. 150'000.-	keine
Birsfelden/ Muttenz, Erdnüsslikreisel	Ausbau best. Fussweg zu einem Fuss-/ Radweg	höhere Verkehrssicherheit durch abgetrennten Radweg (heute Durchfahrt durch Kreisel nötig)	Fr. 120'000.-	keine
Bubendorf – Ziefen ausserorts (2. Etappe: Anschluss Beuggen – Ziefen Voreichstrasse)	Neubau abgetrennter Rad-/ Fussweg entlang Kantonsstrasse	höhere Verkehrssicherheit (heute keine Massnahmen für Velos vorhanden) → Realisierung im Rahmen des Sanierungsprojekts Kantonsstrasse	Fr. 500'000.-	Ausbau eines best. Waldwegs → weniger direkt, sozial unsicher, ähnlich hohe Kosten
Thürnen – Diepflingen (Bifangweg / Mühlemattweg)	Ausbau/ Sanierung best. Rad-/ Fussweg	heutiger Weg zu schmal für Fussgänger und Velos	Fr. 170'000.-	Neubau abgetrennter Radweg entlang Kantonsstrasse → deutlich höhere Kosten
Zwingen, Weidenweg – Judenacker	Neue Rad-/ Fusswegbrücke über Birs	heutige Brücke zu schmal für Fussgänger und Velos und sanierungsbedürftig Kostenteiler mit Gemeinde	Fr. 650'000.-	Ausbau best. Brücke nicht möglich (genügt nicht den Anforderungen von Hochwasserschutz und Uferschutz)